

Die POLIZEI

FACHZEITSCHRIFT FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT MIT BEITRÄGEN AUS DER DEUTSCHEN HOCHSCHULE DER POLIZEI

Schwerpunkt 70 Jahre Bundespolizei

HERAUSGEBER

Hans-Jürgen Lange
Joachim Laux
Holger Münch

REDAKTION

Dieter Müller (Schriftleitung)
Ralph Berthel
Michael Knape
Sabrina Schönrock

AUS DEM INHALT

Aufsätze

Martens

70 Jahre am Puls von Republik und Rechtsstaat – Die Bundespolizei S. 417

Schmelzer

Bundesbereitschaftspolizei – Sieben Dekaden Bundestreue im Sicherheitsföderalismus S. 432

Pfau

Polizeiliche Kooperation S. 437

Bitzigeio/Gasch

Das Schattenreich der Pädosexualität als Herausforderung für die grenzpolizeiliche Gefahrenabwehr – Überstellung eines rückfallgefährdeten pädosexuellen Straftäters – S. 443

Schönherr

Digitalisierung in der inneren und äußeren Sicherheit – Quo Vadis? S. 449

Parma

30 Jahre »Kienbaum-Gutachten« – eine Betrachtung der Studienergebnisse sowie der aktuellen Dienstpostenstruktur der Bundespolizei (BPOL) S. 453

Heft 10
Oktober 2021
Seiten 417–464
112. Jahrgang
Art.-Nr. 56244110
PVSt 5624

10

Carl Heymanns Verlag

Aufsätze

- 70 Jahre am Puls von Republik und Rechtsstaat – Die Bundespolizei
von Helgo Martens, Hamburg **S. 417**
- Bundesbereitschaftspolizei – Sieben Dekaden Bundestreue im Sicherheitsföderalismus
von Dr. Alexander Schmelzer, Magdeburg **S. 432**
- Polizeiliche Kooperation
von Markus Pfau, Leipzig **S. 437**
- Das Schattenreich der Pädosexualität als Herausforderung für die grenzpolizeiliche Gefahrenabwehr – Überstellung eines rückfallgefährdeten pädosexuellen Straftäters –
von Christian Bitzigeio, Weil am Rhein & Dr. Ursula Gasch, Tübingen **S. 443**
- Digitalisierung in der inneren und äußeren Sicherheit – Quo Vadis?
von Tobias Schönherr, Berlin **S. 449**
- 30 Jahre »Kienbaum-Gutachten« – eine Betrachtung der Studienergebnisse sowie der aktuellen Dienstpostenstruktur der Bundespolizei (BPOL)
von Dr. David Parma, München **S. 453**

Aktuelles

- Pressemitteilung BVerfG vom 15.01.2021 **S. 461**
- Pressemitteilung BVerfG vom 20.05.2021 **S. 461**
- Pressemitteilung BVerwG vom 29.04.2021 **S. 462**
- Presseinformation des Ministeriums des Innern NRW vom 09.04.2021 **S. 462**
- Pressemitteilung »Deutschland sicher im Netz« vom 17.06.2021 **S. 463**

Buchbesprechungen

- Strafprozessrecht, Bierschenk/Koranyi/Weikinger
Prof. Dr. Dieter Müller **S. 464**
- Impressum **III**

Beilagenhinweis:

Mit dieser Ausgabe verteilen wir Beilagen folgender Unternehmen:
Verlag für Polizeiwissenschaft
Wir bitten freundlich um Beachtung.



**Jetzt
einfach
digital
arbeiten.**



[wolterskluwer-online.de](https://www.wolterskluwer-online.de)

ALLES, WAS EXPERTEN BEWEGT.

Das Schattenreich der Pädosexualität als Herausforderung für die grenzpolizeiliche Gefahrenabwehr – Überstellung eines rückfallgefährdeten pädosexuellen Straftäters –

von Christian Bitzigeio, Weil am Rhein & Dr. Ursula Gasch, Tübingen*

Im Rahmen der grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung ist die Bundespolizei (BPOL) auch für die Übernahme von im Ausland wegen sexuellen Kindesmissbrauchs verurteilten und von dort rückgeführten deutschen Staatsangehörigen zuständig. Diesem Deliktsbereich ist eine hohe Komplexität und Vielschichtigkeit immanent. Reisen diese Personen in das Bundesgebiet ein, stellt sich vor dem Hintergrund der nicht unerheblichen Rückfallquote regelmäßig die Frage des individuellen Gefahrenpotentials. Eine solide Risikoeinschätzung basiert auf der Synthese von Befunden u.a. aus den Bereichen Psychologie, Kriminologie und Medizin. Als erstbefasste Strafverfolgungs- und Gefahrenabwehrbehörde trägt die BPOL die Verantwortung, dass erforderliche Maßnahmen eingeleitet und zuständige Inlandsbehörden involviert werden. Versäumnisse können verheerende Folgen zeitigen. Aus diesem Grund ist neben soliden Rechtskenntnissen zumindest Basiswissen betreffend pädosexuelle Phänomologie in ihren interdisziplinären Bezügen zentral.

1. Einleitung

Deutsche Staatsangehörige, die im Ausland Sexualstraftaten begangen haben, können im Falle ihrer Rückkehr die deutschen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden vor immense Herausforderungen in personeller und rechtlicher Hinsicht stellen. Das Erfordernis gefahrenabwehrrechtlicher Maßnahmen hinsichtlich mutmaßlich rückfallgefährdeter Sexualstraftäter beschränkt sich dabei nicht nur auf Deutsche, sondern kann auch Angehörige anderer Nationalitäten, die einen längerfristigen Aufenthalt in Deutschland anstreben, betreffen.

Während man sich behördenseitig aktuell dezidiert auf IS-Rückkehrer aus den jihadistischen Kampfgebieten konzentriert,¹ fand – soweit ersichtlich – der eingangs erwähnte Personenkreis bislang weder seitens der (Fach-)Öffentlichkeit noch der Politik Beachtung. Allerdings kann gerade auch von diesen Personen ein erhebliches Gefährdungspotential ausgehen. Exemplarisch verdeutlicht dies ein Sachverhalt, über welchen die BPOL im Jahr 2018 berichtete.² Die Rückführung aus der Schweiz betraf einen mehrjährig in der Schweiz ansässigen deutschen Staatsangehörigen, der mutmaßlich am Krankheitsbild Pädophilie leidet und in der Schweiz wegen mehrfachen schweren sexuellen Kindesmissbrauchs verurteilt und nach Teilverurteilung der gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe nach Deutschland rückgeführt wurde. Ein Schweizer Gutachten soll dem Mann eine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit attestiert haben, wobei sich die Schweizer Behörden weitergehender Informationen enthielten. Darüber hinaus war bekannt, dass die Person bereits in Deutschland wegen der Verbreitung kinderpornografischer Schriften verurteilt wurde und in der Vergangenheit als Jugendleiter für Kinderfreizeiten und als Sporttrainer tätig war. Eine nochmalige Strafverfolgung in Deutschland kam nicht in Betracht, der Mann drohte nach erfolgter Einreise aus dem staatlichen

Überwachungsfokus zu geraten, was zu einem entsprechenden Handlungsdruck führte.

Kommt gegen den Rückgeführten in Deutschland auf Grund dessen Verurteilung im Ausland und dem daraus folgenden transnationalen Doppelbestrafungsverbot eine Strafverfolgung in Betracht, kann dies auf die Gefahrenabwehr nicht unerheblich obstruierende Wirkung entfalten. Von zentraler Bedeutung ist in diesen Fällen die Risikoeinschätzung der Person, was grds. forensischen Psychiatern oder Psychologen vorbehalten sein sollte. Gleichwohl ist es auch für Beamte der BPOL, abhängig von ihrem jeweiligen Aufgabengebiet, unabdingbar, Grundkenntnisse über den Phänomenbereich der Pädosexualität zu besitzen. Fehlendes bzw. von Fehlvorstellungen geprägtes Wissen über die Phänomenologie des Deliktsfeldes birgt die Gefahr einer nicht sachgerechten Lagebeurteilung und daraus resultierenden Fehlentscheidungen.

Ausgehend von dem Bezugsartikel, setzt sich der vorliegende Beitrag im ersten Teil mit den rechtlichen Möglichkeiten zum Umgang mit nach Deutschland rückgeführten (Sexual-)Straftätern auseinander. Der zweite Teil fokussiert das Krankheitsbild der Pädophilie sowie täter- und tatbezogene Charakteristika und die Grundlagen der gefährdungsprognostischen Begutachtung.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Rückführung von im Ausland verurteilten Deutschen – Aufnahmewang und Strafverfolgung

Für die Fallkonstellation der Rückführung verurteilter deutscher Straftäter sind im Gegensatz zu IS-Rückkehrern bislang keine Standardverfahrensweisen definiert. Zunächst sind es die Beamten der BPOL, die im Rahmen des Anbietungsverfahrens und folgend bei der Rückübernahme der Person an der Grenze mit dem Sachverhalt konfrontiert sind.³ Dabei ist zu berücksichtigen, dass unmittelbar die der BPOL gem. § 2 BPOLOG zugewiesene Aufgabe Grenzschutz tangiert ist, und zwar über den formalen Akt der Übernahme der Person

* EPHK Christian Bitzigeio, M.A., stv. Leiter Ermittlungsdienst einer Bundespolizeiinspektion, freier Kriminologe u. Polizeiwissenschaftler. Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Auffassung des Autors wieder. Dr. Ursula Gasch, Diplompsychologin und Kriminologin, Fachpsychologin für Klinische Psychologie und Psychotherapie BDP/DGPs; Forensisch-psychologische Sachverständige; Leitung Institut für Gerichts- und Kriminalpsychologie in Tübingen; Dozentin für Forensische Psychologie im Masterstudiengang Kriminalistik an der School of Criminal Investigation & Forensic Science in Berlin; Dozentin an der Deutschen Richterakademie.

1 Vgl. BMI, Bericht zum Thema »Umgang mit Rückkehrern aus den jihadistischen Kampfgebieten, insb. Syrien u. Irak«, Leitlinien zum ganzheitlichen Umgang mit Rückkehrerinnen u. Rückkehrern v. 10.09.2019 (abrufbar: 211. Sitzung der Innenministerkonferenz, Anlage zu Top 9, https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/20191204_06.html?nn=4812206, letzter Abruf 04.04.2021).

2 Vgl. *Bitzigeio*, Überstellung eines rückfallgefährdeten Sexualstraftäters, in: Bundespolizei *kompakt* 2/2018, 37 ff.

3 Vgl. hierzu: Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland u. dem Schweizerischen Bundesrat über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt, BGBl. II 1996, 945 ff.

hinaus. Der Staatsgrenze kommt dergestalt eine Filterfunktion zu, dass dort von außen über die Grenze herangetragene Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die den Bewohnern des Bundesgebietes drohen, abgewehrt werden.⁴ Reflexartig mag man zu dem Gedanken gelangen, dass zumindest Personen, von denen ein erhebliches Gefahrenpotential ausgeht, die Einreise verweigert bzw. die Rückübernahme abgelehnt werden sollte. Allerdings ist dies für deutsche Staatsangehörige nicht zulässig. Unabhängig von sicherheitspolitischen Erwägungen ergibt sich aus den Regeln des Völkergelehrtenrechts wie auch aus den von Deutschland ratifizierten und damit gem. Art. 59 II GG im Range eines Bundesgesetzes stehenden völkerrechtlichen Verträgen, vorliegend Art. 12 IV IPBPR⁵ und Art. 3 II des 4. ZP-EMRK,⁶ eine Aufnahmepflicht für eigene Staatsangehörige.⁷ Der Rückübernahme des als rückfallgefährdet eingestuften Sexualstraftäters aus dem Ausgangssachverhalt war daher zwingend zuzustimmen.

Das in § 163 I Satz 1 StPO verankerte Legalitätsprinzip verpflichtet die BPOL, den Sachverhalt zunächst auf seine strafrechtliche Relevanz zu prüfen.⁸ Nach dem aktiven Personalitätsprinzip sind im Ausland von deutschen Staatsangehörigen begangene Straftaten, soweit die Tat auch am Tatort mit Strafe bedroht ist (lex loci) oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt, gem. § 7 II Nr. 1 StGB nach deutschem Strafrecht verfolgbar. Für bestimmte Sexualstraftaten, wie den sexuellen Missbrauch von Kindern, ist die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts in § 5 Nr. 8 StGB geregelt.

Dies gilt grds. selbst im Falle der Aburteilung der Tat im Tatortstaat. Das in Art. 103 II GG normierte Verbot der Mehrfachbestrafung steht dem nicht entgegen, da dieses nur in Bezug auf Entscheidungen deutscher, nicht aber ausländischer Gerichte gilt.⁹ Somit ist das repressive Vorgehen gegen deutsche Straftäter, die für ihre Tat(en) bereits in Ländern außerhalb der Europäischen Union bzw. der Schengenvertragsstaaten verurteilt worden sind, verfassungsrechtlich zulässig und auf Grund des Legalitätsprinzips obligat. In diesen Fällen ist die BPOL gem. § 12 III BPolG i.V.m. § 163 I Satz 1 StPO verpflichtet, alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten und die Sache anschließend – soweit keine eigene Strafverfolgungskompetenz gem. § 12 I BPolG gegeben ist – unverzüglich an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abzugeben.

Demgegenüber ist bei Rückführungen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. Mitgliedstaaten des Schengener Abkommens das europäische »ne bis in idem« zu berücksichtigen, welches in Art. 54 SDÜ und Art. 50 GRC normiert ist. Das transnationale Doppelbestrafungsverbot soll verhindern, dass eine Person aus Furcht vor Strafverfolgung wegen derselben Tat im Gebiet mehrerer Vertragsstaaten auf die Ausübung ihrer Freizügigkeit verzichtet.¹⁰

In der gegenständlichen Betrachtung ist der von Deutschland gem. Art. 55 I Buchst. a) SDÜ hinsichtlich der Anwendung des Art. 54 SDÜ abgegebene Vorbehalt¹¹ unbeachtlich, da vorliegend die Taten von Deutschen interessieren, die (auch) im Hoheitsgebiet des verurteilenden Vertragsstaats begangen wurden.¹² Hervorzuheben ist allerdings das sog. Vollstreckungselement, welches besagt, dass die Sperrwirkung

des Art. 54 SDÜ nur eintritt, wenn im Verurteilungsfall die verhängte Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann. Dies gilt im Übrigen auch im Verhältnis zu Art. 50 GRC, der das Doppelverfolgungsverbot für die EU-Mitgliedstaaten unter Verzicht auf das Vollstreckungselement normiert; mithin gilt dieses fort.¹³ Die BPOL hat daher auch bei Kenntniserlangung der Verurteilung eines Deutschen in einem Schengen-Vertrags- oder EU-Mitgliedsstaat die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu prüfen. Nur im Fall der Sanktionsvollstreckung bzw. deren Hemmung tritt ein Verfahrenshindernis ein.

Die Schweiz ist seit 12.12.2008 Schengen-Vollanwenderstaat.¹⁴ Im Ausgangsfall war daher auf Grund der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe und deren Teilvollstreckung in der Schweiz das Doppelverfolgungsverbot des Art. 54 SDÜ zu beachten, das als Verfahrenshindernis bereits die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens verwehrt.¹⁵

2.2 Europäisches »ne bis in idem« – Auswirkungen auf die Gefahrenabwehr

Folglich können – in Ermangelung eines Strafverfahrens – die im dualistischen Reaktionssystem des deutschen Strafverfahrens zum Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Tätern neben Strafe vorgesehenen Maßregeln der Besserung und Sicherung,¹⁶ die abschließend in § 61 StGB genannt werden, nicht zur Anwendung kommen.

Gerade die Führungsaufsicht, durch die mittels Betreuungs- und Überwachungsmaßnahmen einer erneuten Straffälligkeit entgegengewirkt werden soll,¹⁷ wäre aber für die hier interessierenden Fälle ein gut geeignetes Instrument. Die Möglichkeit vielfältiger Weisungen gem. § 68b I, II StGB, wie bspw. Betretens-, Verlassens-, Alkohol- und Tätigkeitsverbote, Therapieweisungen, Weisungen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung oder auch das Kontaktverbot zu Personengruppen, die einen Tatanreiz bieten können (bspw. Kinder), sowie die Zulässigkeit der Ausschreibung der Person gem. § 463b

4 BT-Drucks. 12/7562, 38.

5 Gesetz zu dem Internationalen Pakt v. 19.12.1966 über bürgerliche u. politische Rechte, BGBl. II 1973, 1533 ff.

6 Gesetz zu dem Protokoll Nr. 4 v. 16.09.1963 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte u. Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte u. Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind, BGBl. II 1968, 422 ff.

7 Baumert, Völker- u. verfassungsrechtliche Fragen der Rückübernahme deutscher IS-Anhänger aus dem Ausland, NVwZ 2020, 110, 115.

8 Vgl. Graulich, in: Sicherheitsrecht des Bundes, hrsg. v. Schenke u.a., 2. Aufl. (2019), A § 12 BPolG RN 7, 23 f.

9 Vgl. BVerfG NJW 2012, 1202, 1203 (2 BvR 148/11).

10 Vgl. OLG Stuttgart BeckRS 2008, 19992 (2 Ws 338/07).

11 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen v. 14.06.1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland u. der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, BGBl. II 1994, 631.

12 Vgl. BGH NSz 2001, 557, 558 (2 StR 458/00).

13 Vgl. EuGH NJW 2014, 3007, 3010 (C-129/14); vgl. hierzu ausführlich: Duesberg, Das Vollstreckungselement des Art. 54 SDÜ im Spannungsfeld zwischen Europäisierung und nationalen Sicherheitsinteressen, in: ZIS 1/2017, 66-74.

14 ABl. L 327/15 v. 05.12.2008.

15 BGH NSz-RR 2019, 259, 260 (5 StR 96/19).

16 Heger, in: Lackner/Kühl, StGB-Kommentar, 29. Aufl. (2018), § 61 RN 2.

17 BT-Drucks. 17/3403, 13 f.

I, II StPO in den polizeilichen Fahndungssystemen zur polizeilichen Beobachtung oder Aufenthaltsermittlung könnten einerseits Integrations- und Resozialisierungshilfe nach der Rückführung aus dem ausländischen Strafvollzug leisten und andererseits die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit befriedigen. Die Langfristigkeit der Führungsaufsicht, die gem. § 68c I StGB regulär zwischen zwei und fünf Jahren andauert, in besonderen Fällen gem. § 68c II, III StGB aber auch unbefristet angeordnet werden kann, ermöglicht eine nachhaltige Einwirkung auf die Person und deren Überwachung.

Scheidet das strafprozessuale Einschreiten gegen die rückgeführte Person wie vorliegend aus, ist nach pflichtgemäßem Ermessen das Erfordernis von Maßnahmen der Gefahrenabwehr sowie der Gefahren- und Strafverfolgungsvorsorge¹⁸ zu prüfen; andernfalls droht die Einreise verurteilter Straftäter mit nicht abschätzbarem Gefahrenpotential. Dabei ist zu vergegenwärtigen, dass sich die Personen – soweit keine Kooperationsbereitschaft gegeben ist – anschließend ohne Hilfs- und Therapieangebote und außerhalb der behördlichen Überwachung im Bundesgebiet bewegen und agieren können.

2.3 ED- und DNA-Maßnahmen zur Strafverfolgungsvorsorge

Zunächst kämen die beiden typischen Standardmaßnahmen der Strafverfolgungsvorsorge, die erkennungsdienstliche Behandlung gem. § 81b 2. Alt. StPO¹⁹ sowie die Erhebung und Speicherung des DNA-Identifizierungsmusters gem. § 81 g I StPO²⁰, in Betracht. Hierdurch könnte an einem (zukünftigen) Tatort bzw. Tatopfer zurückgelassenes Spurenmaterial in Form serologischer oder daktyloskopischer Spuren durch einen Abgleich mit der DNA-Analysedatei (DAD) bzw. dem Automatischen-Fingerabdruckidentifizierungssystem (AFIS) zur Identifizierung des Spurenverursachers und mutmaßlichen Täters führen. Aber auch an die Erstellung von Wahlidentifizierungsvorlagen aus dem Bestand der erkennungsdienstlichen Unterlagen zwecks Vorlage gegenüber Tatopfern ist zu denken. Ebenso an den automatisierten Abgleich von Bildaufnahmen eines (mutmaßlichen) Täters aus Überwachungskameras oder sonstigen Bildaufnahmen mit dem gesamten Lichtbildbestand aus erkennungsdienstlichen Maßnahmen.²¹

2.4 Fingerabdruck- und DNA-Datenbanken im Lichte des Prümer Vertrags

Seit der Überführung des Prümer Vertrags in den Rechtsrahmen der EU²² ist gem. Art. 4 und 9 Beschluss 2008/615/JI der automatisierte Abgleich der DNA-Datenbanken und im Einzelfall der automatisierte Abruf daktyloskopischer Daten innerhalb der Mitgliedstaaten²³ möglich; somit kann Spurenmaterial eines unbekanntnen Spurenlegers mit den DNA-Profilen und dem daktyloskopischen Datenbestand sämtlicher Teilnehmerstaaten abgeglichen werden. Hinterlässt eine in der deutschen DAD mit ihrem DNA-Identifizierungsmuster gespeicherte Person bei der Begehung einer Straftat in einem der teilnehmenden Staaten ihre DNA, kommt es beim Abgleich der Tatortspur mit der deutschen DAD zu einem Spur-Personentreffer. Der grenzüberschreitende Datenabgleich ist eine maßgebliche Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden und eröffnet eine neue Dimension der Verbrechensbekämpfung.²⁴ Dennoch darf nicht verkannt werden, dass die Erhebung, Speicherung und Löschung der Daten in nationaler Verantwortung erfolgt. Der Überlegung, auf die Er-

hebung und Speicherung des DNA-Identifizierungsmusters sowie daktyloskopischer Daten mit dem Hinweis auf eine bereits vorhandene Speicherung dieser Daten in einem anderen Mitglied- bzw. Teilnehmerstaat zu verzichten, ist kritisch zu betrachten. Hierdurch entstünde eine nicht gerechtfertigte Abhängigkeit von der Rechtsordnung des jeweils anderen Mitgliedsstaates, allein schon hinsichtlich der Speicherfristen. Ohne dies hier weiter vertiefen zu können, dürfte ein derart begründeter Maßnahmenverzicht bereits mit der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur effektiven Strafverfolgung unvereinbar sein. Sämtliche Strafverfolgungsorgane haben daher zu gewährleisten, dass Straftäter für von ihnen verschuldete Verletzungen des Rechts auf Leben, körperlicher Integrität und sexueller Selbstbestimmung auch tatsächlich zur Verantwortung gezogen werden.²⁵

Hinsichtlich des Ausgangssachverhaltes ist darauf hinzuweisen, dass die Schweiz mit der EU am 27.06.2019 ein Abkommen über die Teilnahme an der Prümer Polizeikooperation geschlossen hat.²⁶ Das Abkommen bedarf in der Schweiz der parlamentarischen Genehmigung, sodass mit einer Ratifikation nicht vor 2022 zu rechnen ist.²⁷

Die beiden vorgenannten Eingriffsnormen haben allerdings die Beschuldigteneigenschaft zur Voraussetzung, welche mangels Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht gegeben ist. Eine erkennungsdienstliche Behandlung und DNA-Maßnahme nach §§ 81b 2. Alt., 81 g I StPO scheidet daher aus.

2.5 DNA-Maßnahme gegen Verurteilte

Die Entnahme von Körperzellen zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters und dessen Speicherung in der DAD ist in den hier beleuchteten Fällen aber gem. § 81 g IV i.V.m. § 81 g I StPO möglich, wenn die Person im Ausland wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung oder einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurde, die ausländische Verurteilung gem. § 54 I BZRG im Bundeszentralregister eingetragen und eine Wiederholungsgefahr begründbar ist.²⁸ Zwar wird keine erhöhte Rückfallwahrschein-

18 Vgl. zu den Begrifflichkeiten: *Graulich*, Strafverfolgungsvorsorge, NVwZ 2014, 685 f.

19 Vgl. BVerfG NJW 2006, 1225, 1226 (6 C 2/05).

20 Vgl. BVerfG NStZ-RR 2007, 378 (2 BvR 1293/07).

21 Vgl. hierzu: BKA, Was ist das Gesichtserkennungssystem des BKA u. wie funktioniert es? (abrufbar unter: https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Ermittlungsunterstuetzung/Kriminaltechnik/Biometrie/Gesichtserkennung/gesichtserkennung_node.html; zuletzt abgerufen: 04.04.2021).

22 Beschl. 2008/615/JI des Rates v. 23.06.2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insb. zur Bekämpfung des Terrorismus u. der grenzüberschreitenden Kriminalität, ABl. L 210/1 v. 06.08.2008; Beschl. 2008/616/JI des Rates v. 23.06.2008 zur Durchführung des Beschl. 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insb. zur Bekämpfung des Terrorismus u. der grenzüberschreitenden Kriminalität, ABl. L 210/12 v. 06.08.2008; national umgesetzt mit Gesetz v. 31.07.2009, BGBl. I 2009, 2507 f.

23 Zum Umsetzungsstand des operativen Datenaustausches u. den Inhalten der nationalen Dateien siehe: Council of the European Union, General Secretariat, Implementation of the provisions on information exchange of the »Prüm Decisions«, Document 5383/21 v. 28.01.2021.

24 Beschl. 2008/615/JI (FN 22), Erwägungsgrund 12.

25 Vgl. BVerfG BeckRS 2014, 59593 RN 13 (2 BvR 2699/10).

26 ABl. L 187/3 v. 12.07.2019.

27 Auskunft Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA v. 17.08.2020.

28 *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, Kommentar, 63. Aufl. (2020), § 81 g RN 10 f.

lichkeit gefordert, jedoch hat die Prognose der Gefahr der Wiederholung von Anlasstaten i.S.d. Eingriffstatbestands auf Tatsachen, mithin auf einer zureichenden Sachaufklärung, zu beruhen und ist als eine auf den Einzelfall bezogene Entscheidung schlüssig und nachvollziehbar zu begründen.²⁹ Auch die auf einer positiven Sozialprognose beruhende Aussetzung der Strafe zur Bewährung steht der Begründung einer Wiederholungsgefahr grds. nicht entgegen, da »[...] beide Rechtsinstitute unterschiedlichen Zwecken dienen und entsprechend auch verschiedenen Prüfungsmaßstäben unterliegen.«³⁰

2.6 Zwischenergebnis

Im Ergebnis ist die aufgezeigte DNA-Maßnahme die einzige Maßnahme der Strafverfolgungsvorsorge, die außerhalb eines Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens in den hier interessierenden Fällen möglich ist. Sämtliche weiteren Maßnahmen müssen sich an den Polizei- und Ordnungsgesetzen des Bundes und der Länder ausrichten. Ausdrücklich ist zu berücksichtigen, dass die Zuständigkeit für Maßnahmen der (weiteren) Gefahrenabwehr nach Abschluss der grenzpolizeilichen Maßnahmen bei der Polizei bzw. der Ordnungsbehörde des jeweiligen Bundeslandes liegt.³¹ Die Erhebung der für eine effektive Gefahrenabwehr und Strafverfolgungsvorsorge erforderlichen Informationen und deren Steuerung an die zuständigen Inlandsbehörden obliegt – unter Bezugnahme auf die obigen Ausführungen – der BPOL im Rahmen der grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung. Hiervon dürfte auch (noch) die Anregung auf Erwirkung eines Beschlusses gem. § 81 g I, IV StPO ggü. der zuständigen Staatsanwaltschaft erfasst sein. Die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften bestimmt sich nach § 143 I GVG i.V.m. §§ 7 ff. StPO. Sollte keine Zuständigkeitsbegründende Anknüpfung über einen aktuellen oder ehemaligen Wohnort gem. § 8 StPO oder eine inländische Verurteilung gem. § 7 I StPO möglich sein, ist gem. § 143 I S. 2 GVG die zuerst mit der Sache befasste StA zuständig.

Die Bestimmung der örtlich zuständigen Gefahrenabwehrbehörde kann sich im Einzelfall problematisch erweisen, da der Rückgeführte am Ort der Überstellung zumeist weder verweilen noch seinen Wohnsitz nehmen, sondern sich im jeweiligen Bundesland oder auch über dieses hinaus bewegen wird. Ein solches Verhalten ist zunächst durch das in Art. 11 I GG verfassungsmäßig verbrieft Grundrecht der Freizügigkeit geschützt.³² Ebenso ist die Preisgabe des beabsichtigten Zielortes ggü. den Sicherheitsbehörden durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung geschützt;³³ Eingriffe bedürfen gem. Art. 20 III GG einer gesetzlichen Grundlage.³⁴

Hinzu kommt, dass sich nicht mitwirkungsbereite Personen durch Falschangaben, schlichte Auskunftsverweigerung oder konspiratives Verhalten nach der Entlassung aus der behördlichen Sachbearbeitung der weiteren Überwachung problemlos entziehen und im Bundesgebiet untertauchen könnten. Die Bußgeldandrohung für melderechtliche Verstöße³⁵ dürfte in diesen Fällen kaum verhaltensbeeinflussende Wirkung zeitigen. Auf Grund dessen sollten – soweit die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind – Maßnahmen gem. § 81 g I, IV StPO sowie eine erkennungsdienstliche Behandlung noch vor der Gestattung der Weiterreise erfolgen. Auch eine Ausschreibung zur gezielten Kontrolle nach dem jeweiligen Landespolizeigesetz wäre denkbar, um einem Untertauchen im Bundesgebiet zumindest entgegenzuwirken.

Die erkennungsdienstliche Behandlung rückfallgefährdeter Straftäter ist grds. der allgemeinen Gefahrenabwehr zuzurechnen. Eine Zuständigkeit der BPOL, deren in § 24 I Nr. 2 BPolG geregelte Befugnis zur erkennungsdienstlichen Behandlung eng mit der begrenzten repressiven Aufgabenzuweisung verzahnt ist, wird in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht gegeben sein.³⁶

2.7 Maßnahmen nach dem jeweiligen Landesrecht

Wie bereits dargelegt, obliegt die Prüfung weitergehender Maßnahmen den für die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Polizei- und Ordnungsbehörden am Ort der Rückführung sowie am zukünftigen Wohn- und Aufenthaltsort.

Sämtliche Bundesländer etablierten zwischen 2006 und 2011 Konzepte zur Überwachung rückfallgefährdeter (Sexual-)Straftäter zum Schutz der Allgemeinheit und verfügen zwischenzeitlich über diesbezüglich langjährige Erfahrung.³⁷ Allerdings divergieren die auf Verwaltungsvorschriften basierenden Konzeptionen hinsichtlich der Bestimmung der Zielgruppe sowie den Aufnahmekriterien und setzen zumeist eine gegen den Probanden angeordnete Führungsaufsicht voraus.³⁸ Mangels Strafverfahren in Deutschland kann letztere jedoch gegen den hier interessierenden Personenkreis nicht angeordnet werden, sodass die formalen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Konzeptionen oftmals nicht vorliegen. Damit begeben sich diese Länder, wie beispw. Baden-Württemberg,³⁹ der Möglichkeit, rückfallgefährdete Straftäter, die deliktisch und hinsichtlich ihrer Risikobeurteilung der Zielgruppe der Überwachungskonzeptionen zuzurechnen wären, in das bewährte und differenziert ausgestaltete Programm aufzunehmen.

Dennoch kommen, abhängig von der Existenz und den Eingriffsvoraussetzungen im jeweiligen Landesrecht, beispielhaft die Gefährderansprache, Aufenthalts- und Kontaktverbote, die offene oder verdeckte Observation, die Ausschreibung der Person und ihres Kraftfahrzeuges in den polizeilichen Fahndungssystemen zum Zwecke der Mitteilung über das Antreffen und zur gezielten Kontrolle, die elektronische Aufenthaltsüberwachung sowie die Gewahrsamnahme in Betracht.

Besonders hervorzuheben ist für die hier diskutierten Fälle die Dauerobservation für Zwecke der Gefahrenabwehr. Nachdem auf Grund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur rückwirkenden Verlängerung der Sicherungsverwahrung⁴⁰ im Jahr 2010 mehrere als erheblich

29 Vgl. BVerfG NStZ 2001, 328, 330 (2 BvR 1741/99).

30 Vgl. OLG Celle NJW 2006, 3155, 3156 (1 Ws 337/06).

31 BT-Drucks. 12/7562, 38.

32 Vgl. *Ogorek*, in: BeckOK Grundgesetz, hrsg. v. Epping/Hillgruber, 46. Edition (2021), Art. 11 RN 9 ff.

33 *Lang*, (FN 32), Art. 2 RN 45 f.

34 Vgl. BVerfG NJW 1984, 419, 422 (1 BvR 209/83).

35 Vgl. §§ 17 I, 54 II Nr. 1 BMG.

36 Vgl. hierzu: VGH Mannheim BeckRS 2019, 34097 (1 S 2382/19).

37 *Schiemann*, Die Überwachungskonzeptionen der Bundesländer, in: HEADS KURS & Co, hrsg. v. Schieman u.a., (2019), 14 f.

38 *Schiemann*, Vergleichsstudie, in: (FN 37), 184 ff.

39 Vgl. Ziffer 2 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums, des Justizministeriums u. des Sozialministeriums Baden-Württemberg zu einer ressortübergreifenden Konzeption zum Umgang mit besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftäterinnen u. Sexualstraftätern (VwV KURS) v. 13.10.2020, Az. 3-1211.2/313.

40 Vgl. EGMR NJW 2010, 2495 ff. (19359/04 M./Deutschland).

rückfallgefährdete Sexualstraftäter aus der Sicherungsverwahrung entlassen wurden, ordneten Polizeibehörden verschiedentlich die Dauerobservation der Entlassenen an. In Baden-Württemberg kam es zumindest in einem Fall zu insgesamt 17 [sic!] Verlängerungen der Observationsanordnung und damit zu einer mehr als zweieinhalb Jahre ununterbrochenen Dauerobservation eines entlassenen Sicherungsverwahrten.⁴¹ Zwar konzidierten das BVerfG⁴² und auch das BVerwG⁴³ auf Grund der neuartigen und bislang unbekanntenen Gefahrenlage das vorübergehende Abstellen der Maßnahme auf die polizeiliche Generalklausel, mangels Schaffung einer spezifischen Ermächtigungsgrundlage in einem akzeptablen Zeitfenster erklärte das Verwaltungsgericht Freiburg die Maßnahme abschließend jedoch für rechtswidrig.⁴⁴ Ausdrücklich wies es darauf hin, dass die Befugnis zur längerfristigen Observation in § 22 I Nr. 1 PolG BW a.F. sowohl gem. ihrer Historie und ihrem Wortlaut als auch nach ihrer systematischen Stellung im Gesetz ein besonderes Mittel der Datenerhebung darstelle und daher keine (begleitende) Dauerobservation potentieller Straftäter über einen Übergangszeitraum hinaus zulasse.⁴⁵ Spätestens seit dieser Entscheidung bedarf es für die auf Polizeirecht gestützte Dauerüberwachung einer Person, die nicht der Datenbeschaffung und Erstellung eines Bewegungsprofils dient, einer spezifischen gesetzlichen Ermächtigung.⁴⁶ Nach Auffassung von *Kamp* müsste eine solche Rechtsnorm insb. einen strengen Straftatenkatalog beinhalten und die zeitliche Befristung der Maßnahme, deren regelmäßige und ggf. anlassbezogene Überprüfung sowie die Möglichkeit einer etwaig erforderlichen erneuten psychiatrischen Begutachtung regeln.⁴⁷

Neben den vorgenannten Maßnahmen sollte für Sexualstraftäter immer auch die Aufnahme in die polizeiliche Falldatenbank Violent Crime Linkage Analysis System (ViCLAS) geprüft werden. Mit dem Ziel der Identifizierung und Zusammenführung von Tatserien und Taten von Wiederholungstätern werden für Vermisstenfälle, Tötungs- und sexuelle Gewaltdelikte sowie Fälle des – sexuell motivierten – verdächtigen Ansprechens von Kindern und Jugendlichen umfangreiche Daten zum Täter, Opfer, Tatort, zur Angriffsdynamik, zum Tatablauf und verwendeten Waffen erfasst und damit unter fallanalytischen Gesichtspunkten der Modus Operandi sowie die bedürfnisorientierte Handschrift (Signature) des Täters abgebildet.⁴⁸

2.8 Informationsbeschaffung im Ausland

Sämtliche Eingriffsbefugnisse aus der Strafprozessordnung sowie den Polizei- und Ordnungsgesetzen setzen eine Negativprognose bzw. die Begründung eines in zeitlicher und qualitativer Hinsicht gesetzgeberisch vorgegebenen Gefahrengrades voraus.⁴⁹ Anknüpfungstatsachen für eine fundierte Gefahrenprognose können sich vor der Rückführung insb. aus Informationen über die Art und Ausführung der Tat, die Persönlichkeit des Beschuldigten, dessen Verhalten während des Strafvollzuges und den Inhalt etwaiger Gutachten ergeben. Soweit übermittelte Gutachten zur Gefahrenprognose herangezogen werden, sind der Zeitablauf seit der Gutachtenerstellung, der Begutachtungskontext und etwaige vollzugs- oder therapiebedingte Änderungen in der Persönlichkeitsstruktur zu berücksichtigen.⁵⁰

Auf die Möglichkeiten und Besonderheiten des polizeilichen und justiziellen Informationsaustausches mit dem rückführenden Staat kann an dieser Stelle aus Platzgründen nicht weiter eingegangen werden. Dennoch seien zwei wesentliche

Regelungen der Informationserhebung im Ausland erwähnt. Der mit Art. 4 Zusatzprotokoll v. 17.03.1978 zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen⁵¹ eingefügte Art. 22 II sieht vor, dass jede Vertragspartei auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei eine Abschrift der Urteile und Maßnahmen sowie alle weiteren diesbezüglichen Auskünfte zu Staatsangehörigen der ersuchenden Vertragspartei übermittelt, um dieser – unter Berücksichtigung der Zweckbindung der übermittelten Informationen – die Prüfung innerstaatlicher Maßnahmen zu ermöglichen. Unter Berufung auf den »ordre public« können die übermittelten Auskünfte durch den ersuchten Staat weiteren Verwendungsbeschränkungen unterworfen werden.⁵²

Darüber hinaus regelt der Rahmenbeschluss 2006/960/JI⁵³ (sog. Schwedische Initiative), der 2012 durch Deutschland in nationales Recht umgesetzt wurde,⁵⁴ dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, in ihrem Datenbestand vorhandene Informationen und Erkenntnisse dem anfragenden Mitgliedstaat binnen einer Frist von 8 Stunden bis 14 Tagen zur Verfügung zu stellen. Nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung gelten für den Informationsaustausch mit dem EU-Ausland die gleichen Regularien wie für den innerstaatlichen Informationsaustausch.⁵⁵ Ausdrücklich ist hervorzuheben, dass sich der Informationsaustausch nach Art. 1 I, Art. 2 Buchst. c) des Rahmenbeschlusses auch auf das polizeiliche Erkenntnisgewinnungsverfahren bezieht und somit Anfragen zum Zwecke der Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr zulässt.

Für die Schweiz stellt der Rahmenbeschluss eine Erweiterung des Schengen-Besitzstandes dar und wurde 2009 in nationales Recht umgesetzt.⁵⁶

41 VG Freiburg BeckRS 2013, 47247 (4 K 1115/12).

42 BVerfG BeckRS 2012, 60164 (1 BvR 22/12); nachfolgend: VGH Mannheim BeckRS 2013, 46618 (1 S 1817/12).

43 Vgl. BVerwG BeckRS 2014, 46793 (6 B 59/13).

44 Vgl. VG Freiburg (FN 41).

45 Vgl. auch OVG Saarlouis BeckRS 2013, 56891 (3 A 13/13) m.w.N., das die Dauerobservation rückfallgefährdeter Straftäter auf Grundlage des SPolG mangels spezifischer Ermächtigungsgrundlage lediglich für einen Übergangszeitraum zuließ.

46 A.A. *Schmidbauer*, in: Schmidbauer/Steiner, Polizeiaufgabengesetz u. Polizeiorganisationsgesetz, Kommentar, 5. Aufl. (2020), Art. 36 RN 14 f.

47 *Kamp*, in: BeckOK Polizei- u. Ordnungsrecht NRW, hrsg. v. Möstl/Kugelman, 17. Edition (2021), § 16a RN 47.3.

48 Vgl. *Musolff*, Täterprofile u. Fallanalyse, in: Täterprofile bei Gewaltverbrechen, hrsg. v. Hoffmann/Musolff, 2. Aufl. (2006), 10; *Clages/Ackermann*, Der rote Faden, 14. Aufl. (2019), 179 ff.

49 Hierzu ausführlich: *Denninger*, in: Handbuch des Polizeirechts, hrsg. v. Bäcker u.a., 6. Aufl. (2018), D – Polizeiaufgaben RN 53 ff.

50 Vgl. BVerfG BeckRS 2020, 40592 RN 361 ff. (2 BvR 916/11, 2 BvR 636/12); BVerfG BeckRS 2012, 60164 (1 BvR 22/12).

51 Vgl. Gesetz zum Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen v. 20.04.1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen v. 17.03.1978, BGBl. II 1990, 124, 126.

52 BT-Drucks. 11/1822, 12.

53 Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates v. 18.12.2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen u. Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Abl. L 386/89 v. 29.12.2006; berichtigt durch Abl. L 75/26 v. 15.03.2007.

54 Gesetz über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen u. Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union v. 21.07.2012, BGBl. I 2012, 1566 ff.

55 Vgl. *Zöller*, Der Austausch von Strafverfolgungsdaten zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in: ZIS 2/2011, 64, 65.

56 Bundesgesetz über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden des Bundes u. denjenigen der anderen Schengen-Staaten (Schengen-Informationsaustausch-Gesetz, SIaG), Amtliche Sammlung v. 22.12.2009, AS 2009 6583.

2.9 Einschreiten nach den öffentlich-rechtlichen Unterbringungsvorschriften

Ergeben sich, wie im Ausgangssachverhalt, aus den übermittelten Informationen Anhaltspunkte für eine psychische Störung der Person und eine daraus resultierende Gefährdung Dritter, kann der Anwendungsbereich der öffentlich-rechtlichen Unterbringungsvorschriften eröffnet sein.

Gehen von einer Person auf Grund einer psychischen Störung⁵⁷ erhebliche Gefahren für bedeutende Rechtsgüter Dritter aus und besteht die Prognose jedenfalls einer hohen Wahrscheinlichkeit der Begehung »erheblicher« Straftaten, kommt die öffentlich-rechtliche Unterbringung auf Grundlage der landesrechtlichen Unterbringungsgesetze in Betracht.⁵⁸ Dabei darf nicht übersehen werden, dass zwischen der psychischen Störung und der Fremdgefährdung ein kausaler Zusammenhang bestehen muss.⁵⁹ Ist dieser nicht gegeben, kann gegen die Person (nur) auf Grundlage des Polizei- und Ordnungsrechts eingeschritten werden.

Während sich die materiell-rechtlichen Grundlagen der geschlossenen Unterbringung psychisch Kranker aus den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen ergeben, ist das gerichtliche Unterbringungsverfahren in §§ 312 ff. FamFG bundesrechtlich vereinheitlicht.⁶⁰

Voraussetzung für das Unterbringungsverfahren ist ein verfahrenseinleitender Antrag der zuständigen Landesbehörde; in Baden-Württemberg ist dies gem. § 15 I PsychKHG die untere Verwaltungsbehörde. Liegen der BPOL Anhaltspunkte für eine Unterbringungsbedürftigkeit nach dem jeweiligen Landesrecht vor, hat sie unverzüglich die zuständige Behörde in Kenntnis zu setzen und die erforderlichen Informationen gem. §§ 32 II Nr. 2, 33a I BPolG dorthin zu übermitteln, sodass diese über ihr Tätigwerden pflichtgemäß befinden kann.

Atypisch ist in diesen Sachverhaltskonstellationen der fehlende Zugriff auf die – noch im Ausland befindliche – Person, daher ist im Amtsermittlungsverfahren eine nur eingeschränkte Sachverhaltsaufklärung möglich. Insoweit können sich die Verwaltungsbehörde und das Gericht zunächst nur auf den aus dem Ausland übermittelten Aktenbestand stützen. Abhängig von den Antragsvoraussetzungen im jeweiligen Landesrecht kann die Hinzuziehung eines (forensischen) Psychiaters zwecks Erstellung eines (vorläufigen) ärztlichen Zeugnisses bereits in diesem Verfahrensstadium angezeigt sein. Zwar genügt dieses mangels persönlicher Untersuchung nicht den Anforderungen an ein ärztliches Zeugnis i.S.v. §§ 281 II, 280 II FamFG,⁶¹ kann aber von der Verwaltungsbehörde im Rahmen ihrer Entschließung über die Stellung eines Unterbringungsantrages und zu dessen Begründung herangezogen werden.⁶²

Wie im Bezugsartikel der BPOL ausgeführt, kann das Gericht die Person bereits im Rahmen der Rückführung anhören und zur Vorbereitung eines Gutachtens i.S.v. § 321 FamFG eine Untersuchungs- und Vorführungsanordnung gem. §§ 322, 283 I FamFG erlassen oder auch das Vorliegen der Voraussetzungen für eine vorläufige Unterbringungsmaßnahme im Wege der einstweiligen Anordnung gem. § 331 FamFG prüfen.

In Unterbringungssachen dürfen mit der Erstellung von Gutachten und ärztlichen Zeugnissen gem. §§ 321 I, 331 S. 1 Nr. 2 FamFG ausschließlich Ärzte für Psychiatrie oder Ärzte

mit (zumindest) Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie beauftragt werden. Nach Auffassung der beiden Autoren sollte in den hier interessierenden Fällen von rückfallgefährdeten Straftätern die Expertise eines forensischen Psychiaters oder forensischen Psychologen mit einschlägigem Sachverstand eingeholt werden.

3 Ausblick

Die Überstellung von im Ausland verurteilten pädosexuellen Straftätern erfolgt für gewöhnlich außerhalb der öffentlichen Wahrnehmung. Damit sind sie, anders als bspw. die Entlassung von Sexualstraftätern aus der Sicherungsverwahrung, dem (fach-)öffentlichen und politischen Fokus entzogen. Gleichwohl wohnt diesen Sachverhalten, insbesondere wenn durch das europäische Doppelverfolgungsverbot ein Verfahrenshindernis zum Tragen kommt, ein erhebliches Gefahrenpotential inne. An dieser Stelle kommt zuvörderst der Bundespolizei, die von Gesetzes wegen den Auftrag hat, Gefahren für die Inlandsbevölkerung bereits an der Grenze abzuwehren, eine besondere Verantwortung zu.

Die föderale Struktur, die in der Reichweite ihrer Befugnisse teilweise erheblich divergierenden gesetzlichen Regelungen auf Länderebene sowie die in Teilen vielschichtigen Zuständigkeitsregelungen können das zielgerichtete und effektive Vorgehen zusätzlich erschweren. Daher ist eine enge Zusammenarbeit sämtlicher Gefahrenabwehrbehörden und der Justizorgane unerlässlich; der Rückzug auf Formalien, wie im Bezugsartikel angedeutet, ist dysfunktional. Daher ist geradezu prekär, wenn abschließende Formulierungen in Verwaltungsvorschriften, wie den Konzeptionen zum Umgang mit rückfallgefährdeten (Sexual-)Straftätern, solche Haltungen befördern. Die Autoren sprechen sich ausdrücklich für die Implementierung einer entsprechenden Öffnungsklausel in den Konzeptionen aus, sodass auch Personen, die nicht unter Führungsaufsicht stehen und nicht bereits ihren Lebensmittelpunkt im jeweiligen Bundesland begründet haben, in die Konzeptionen (vorübergehend) aufgenommen werden können.

Darüber hinaus offenbaren die Ausführungen der Autoren auch legislativen Handlungsbedarf. Wie bereits erwähnt, kommen im Falle eines aus dem europäischen »ne bis in idem« resultierenden Verfahrenshindernisses weder die Anordnung der Führungsaufsicht noch die erkennungsdienstliche Behandlung nach § 81b 2. Alt. StPO in Betracht. Letztere Eingriffsbefugnis könnte der Bundesgesetzgeber Kraft seiner Gesetzgebungskompetenz aus Art. 74 I Nr. 1 GG für Maßnahmen der Strafverfolgungsvorsorge – entsprechend § 81 g IV StPO – auf Verurteilte ausweiten. Soweit diesbe-

57 Definition gem. ICD-10 bzw. DSM-5.

58 Vgl. BGH NJW 2019, 860 ff. (XII ZB 505/18); BGH BeckRS 2015, 17219 (XII ZB 291/15), s.a. ausführliche Sachverhaltsdarstellung in Vorinstanz AG Düsseldorf BeckRS 2015, 17255 (98 XIV 2304 L).

59 Vgl. Zimmermann, Gesetz über Hilfen u. Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten Bad.-Württ., Praxiskommentar (2018), § 13 RN 25.

60 Vgl. Giers, in: FamFG, Kommentar, hrsg. v. Engelhardt/Sternal, 20. Aufl., (2020), § 312 RN 7.

61 Vgl. Schmidt-Recla, in: Münchner Kommentar zum FamFG, hrsg. v. Rauscher, 3. Aufl. (2019), § 300 RN 11, § 331 RN 8.

62 Während beispw. § 15 II PsychKHG BW ein ärztliches Zeugnis, das auch nachgereicht werden kann, ausreichen lässt, setzt § 8 II ThürPsychKG das Vorliegen eines dem § 321 I FamFG entsprechenden Sachverständigengutachtens bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung zwingend voraus.

züglichen eingewandt wird, dass in den vorliegenden Fällen die Befugnisse zur erkennungsdienstlichen Behandlung aus den Landespolizeigesetzen ausreichenden, ist zu bedenken, dass diese mangels Gesetzgebungskompetenz der Länder nicht auf die Strafverfolgungsvorsorge, sondern ausschließlich auf die Verhütung von Straftaten und damit auf die Gefahrenvorsorge bzw. Gefahrenabwehr ausgerichtet sein dürfen.⁶³

Sollen hingegen neuerliche Straftaten eines rückfallgefährdeten Sexualstraftäters, gegen den die Anordnung von Führungsaufsicht nicht möglich ist, verhütet werden, ist die Gesetzgebungskompetenz der Länder betroffen.⁶⁴ Hier sind die Landesgesetzgeber aufgerufen, ihr jeweiliges Gefahrenabwehrrecht betreffs der beschriebenen Sachverhalte auf entsprechende Lücken zu untersuchen; bspw. Kontakt- und Aufenthaltsverbote, Meldeanordnungen, elektronische Aufenthaltsüberwachung, Dauerobservation.

Des Weiteren ist es aus Sicht der Verfasser *de lege ferenda* geboten, die Schaffung einer Befugnisnorm zur Anordnung einer gefährdungsprognostischen Begutachtung in den Polizeigesetzen zu prüfen. Eine solche auf die polizeiliche Generalklausel abzustellen erscheint bereits mit Blick auf die Wesentlichkeitstheorie zweifelhaft.⁶⁵ Dies würde neben den landesrechtlichen Regelungen zur öffentlich-rechtlichen Unterbringung, die nur in Fällen psychischer Störungen Anwendung finden, weiteren Handlungsraum für die hier diskutierten Fälle eröffnen.

Allerdings ist an dieser Stelle hervorzuheben, dass eine Verengung des Fokus auf rechtliche Fragestellungen zu kurz

greift. In den vorliegenden Fällen bedarf die erforderliche Risikoeinschätzung, die der Entscheidung über geeignete Gefahrenabwehrmaßnahmen vorgelagert sein muss, grundlegenden spezifischen kriminologischen und psychologischen Basiswissens.

Außerhalb von Fachdienststellen der Polizei und Fachabteilungen in den Justizorganisationen, so die Feststellung der Autoren, ist der Phänomenbereich der Pädosexualität in seiner Vielschichtigkeit zumeist *terra incognita*. Dies hat die beiden Autoren bereits anno 2018 zu einer interdisziplinären Untersuchung des Ausgangsfalles veranlasst, was in einem Vortrag bei der Landesgruppe Baden-Württemberg der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik (DGfK), in den vorliegenden sowie einen weiteren Fachartikel mündete. Letzterer setzt sich mit dem Phänomen aus klinisch-psychologischer und kriminologischer Sicht sowie speziell auch gefährdungsprognostischen Erwägungen auseinander und verdeutlicht dabei nochmals die Notwendigkeit der Berücksichtigung und Zusammenführung der Wissensbestände aus den Bereichen Rechtswissenschaft, Verwaltungspraxis, Psychologie und Kriminologie, um eine effektive Gefahrenabwehr und Strafverfolgungsvorsorge gewährleisten zu können.

63 BVerwG, NJW 2018, 3194, 3195 (6 C 39/16); OVG Lüneburg BeckRS 2009, 32349 (11 LB 431/08); *Pahlke*, Erkennungsdienstliche Behandlungen zur Strafverfolgungsvorsorge aufgrund von Bundes- u. Landesrecht?, in: LKRZ 2009, 446, 448 ff.

64 BVerfG, NJW 2005, 2603, 2605 (1 BvR 668/04).

65 Ebenso VG Freiburg (FN 41).